

Vom Grossen Rat erlassen am 22. November 1961 ¹

I. Sparversicherung

Art. 1 Sparversicherte

Zugunsten der Mitglieder der Regierung besteht für die Dauer ihrer Amtszeit eine Sparversicherung.

Art. 2 ² Beiträge

Der Kanton und die Mitglieder der Regierung leisten an die Sparversicherung einen Jahresbeitrag von je 3 Prozent des jeweiligen anrechenbaren Gehaltes.

Art. 3 ³ Verzinsung

Die Einlagen des Kantons und der Sparversicherten werden zu 5 Prozent verzinst. Der Zins wird jährlich zum Kapital geschlagen.

Art. 4 Auszahlung

¹ ⁴Die gesamten beidseitigen aufgezinnten Einzahlungen werden den Sparversicherten auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Regierung ausgezahlt. Im Todesfall wird der Betrag den Hinterbliebenen ausgerichtet.

² ⁵

³ ⁶

⁴ ⁷

Art. 5 ⁸ Einzug und Verwaltung

II. Ruhegehälter

Art. 6 ⁹ Ruhegehalt

¹ Mitglieder der Regierung haben Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt.

² Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr vier Prozent des anrechenbaren Gehaltes, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.

³ Wird ein Mitglied der Regierung während der Amtszeit vollinvalid, entspricht die Rente unabhängig von der Zahl der Amtsjahre dem maximalen Ruhegehalt.

Art. 7 ¹⁰ Kürzung

¹ Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines amtierenden Mitgliedes der Regierung übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen.

² Die Ruhegehaltsbezüger sind verpflichtet, auf Verlangen genaue Auskunft über ihren anderweitigen Verdienst zu erstatten und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommen sie dieser Pflicht

nicht nach, so wird ihnen das Ruhegehalt gekürzt oder entzogen.

Art. 8 ¹¹ Hinterlassenenrente

¹ Der Ehegatte eines nach Artikel 6 rentenberechtigten Regierungsrates hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.

² Der Anspruch erlischt mit dem Tod, der Wiederheirat oder der Aufnahme eines eheähnlichen Verhältnisses.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen haben Waisen bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf Waisenrenten. Jugendliche, die in Ausbildung sind, erhalten diese Rente bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die Regierung kann Kindern, die körperlich oder geistig gebrechlich sind, die Waisenrente bis zur eintretenden Erwerbsfähigkeit gewähren.

⁴ Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent des Ruhegehaltes. Stirbt ein Mitglied der Regierung während der Amtszeit, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent des maximalen Ruhegehaltes.

⁵ Die Waisenrente beträgt 25 Prozent der Ehegattenrente. Die Leistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen 60 Prozent des Gehaltes nicht übersteigen.

Art. 9¹² Teuerungszulagen

Die Regierung kann in Anlehnung an die Regelung für die Rentenbezüger der kantonalen Pensionskasse auf den Ruhegehältern und den aus solchen noch hervorgehenden Renten Teuerungszulagen gewähren.

Art. 10¹³ Festsetzung, Auszahlung

Die Ruhegehälter und Renten werden im Rahmen dieser Verordnung durch die Regierung festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Art. 11¹⁴ Beiträge

¹ Die Mitglieder der Regierung leisten an die Finanzierung der Ruhegehälter und Renten während der Amtszeit einen Jahresbeitrag von 7 Prozent des jeweiligen anrechenbaren Gehaltes.

² Für die weiteren Aufwendungen hat der Kanton zu Lasten der Verwaltungsrechnung aufzukommen. Die erforderlichen Kredite werden jeweils in den Voranschlag aufgenommen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12¹⁵ Anrechenbares Gehalt

Als anrechenbares Gehalt gilt das zuletzt bezogene Grundgehalt eines Regierungsrates.

Art. 13 Ärztliches Gutachten

Bei Invalidität wird das Ruhegehalt unter Berücksichtigung des durch ein ärztliches Gutachten bestimmten Invaliditätsgrades berechnet. Sofern im Zustand der Arbeitsunfähigkeit eine Änderung eintritt, kann beidseitig auf Ende eines Jahres eine Revision verlangt werden.

Art. 13a¹⁶ Verwaltung

Der Einzug der Beiträge sowie die Auszahlung der Leistungen wird durch die kantonale Pensionskasse besorgt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Die Regierung ist ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch für die Übergangszeit, zu erlassen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

² Gleichzeitig werden die Verordnung über die Sparversicherung für die Mitglieder des Kleinen Rates, vom Grossen Rat erlassen am 25. November 1953¹⁷, sowie die Ergänzung zu Artikel 4, vom Grossen Rat beschlossen am 27. Mai 1960¹⁸, aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Die Leistungen im Sinne dieser Verordnung werden nach dem Ausscheiden bzw. im Todesfall eines Mitgliedes der Regierung, das auch der Pensionskasse angehört, ebenfalls ausgerichtet.

² Die Mitglieder der Regierung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amte stehen, erhalten nach dem Ausscheiden aus der Regierung das Ruhegehalt im Sinne von Artikel 6 ff. Zudem werden ihnen die beidseitigen verzinsten Einzahlungen aus der Sparversicherung ausgezahlt, wobei der Anteil des Kantons aus der Sparversicherung jedoch $\frac{1}{3}$ des jeweiligen anrechenbaren Gehaltes nicht übersteigen darf.

Endnoten

- 1 Bericht der grossrätlichen Vorberatungskommission vom 27. Oktober 1961; GRP 1961, 371**
- 2 Fassung gemäss GRB vom 22. November 1972 (B vom 18. September 1972, 275; GRP 1972/73, 307); durch den gleichen GRB wurde auch Abs. 4 von Art. 6 geändert, welcher gemäss FN erneut revidiert worden ist; in Kraft getreten am 1. Januar 1973; ursprünglicher Wortlaut von Art. 2 AGS 1962, 1**
- 3 Fassung gemäss GRB vom 28. September 1971 (B vom 29. Juni 1971, 104; GRP 1971-72, 153); durch den gleichen GRB**

wurden auch Art. 9 und 12 geändert, welche gemäss FN erneut revidiert worden sind; Inkrafttreten rückwirkend auf 1. Januar 1971; ursprünglicher Wortlaut AGS 1962, 2

- 4 Fassung gemäss GRB vom 20. Februar 1985; B vom 12. November 1984, 538; GRP 1984/85; 848
- 5 Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993; B vom 23. Februar 1993, 69; GRP 1993/94, 82
- 6 Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993; B vom 23. Februar 1993, 69; GRP 1993/94, 82
- 7 Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993; B vom 23. Februar 1993, 69; GRP 1993/94, 82
- 8 Aufgehoben durch GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4
- 9 Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4
- 10 Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4
- 11 Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4
- 12 Fassung gemäss GRB vom 20. Februar 1985; siehe FN zu Art. 4
- 13 Fassung gemäss GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4
- 14 Revidierte Fassung; siehe FN zu Art. 2 hievov; bisheriger Wortlaut AGS 1962, 3
- 15 Revidierte Fassung; siehe FN zu Art. 2 und zu Art. 3 hievov; bisheriger Wortlaut AGS 1971, 131
- 16 Eingefügt durch GRB vom 26. Mai 1993; siehe FN zu Art. 4
- 17 aRB I06
- 18 AGS 1960, 148